

Vorlage Nr. 043/2011



**LANDRATSAMT
WALDSHUT**

05.04.2011

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut - ergänzende
Information des Kreistages**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	20.04.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Wird ggf. in der Sitzung unterbreitet.

I. Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 22.12.2010 beschloss der Kreistag des Landkreises Waldshut die Änderung der Abfallgebührensatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2011. Dieser Beschluss wurde mit der Maßgabe gefasst, dass die Angelegenheit am 2. Februar 2011 im Bau- und Umweltausschuss erneut vorberaten wird mit dem Ziel, eine endgültige Beschlussfassung, ggf. in der Kreistagsitzung am 2. März, vorzubereiten und dass die Verwaltung dabei die Fragen des Gremiums umfassend beantwortet.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 02.02.2011 wurde der Sachverhalt erläutert und diskutiert. Ergebnis der Sitzung war, dass eine weitere Änderung der Abfallgebührensatzung seitens des Eigenbetriebs nicht für erforderlich gehalten wird. Anträge wurden in der Sitzung nicht gestellt.

Am 02.03.2011 ging ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, der FDP und der Bündnis90/Die Grünen bei der Geschäftsstelle des Kreistages ein. Darin wird beantragt, folgende Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen:

- Den Bericht aus der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zum Thema arsenhaltiges Gestein auf der Deponie Lachengraben.
- Einen Bericht über die Kostenrechnung der Deponie Lachengraben mit Einnahmen und Ausgaben.
- Es wurde weiter gefordert, dass nach Beendigung des Sondierstollens kein weiterer Abraum des möglichen Pumpspeicherkraftwerks von der Schluchseewerk AG angenommen werde.
- Beantwortung der Frage, in welcher Größenordnung verwertbares Material deponiert wurde und was der Grund hierfür war.

II. Behandlung des Antrags

Nachfolgend wird auf der Basis der Vorlage und über die Diskussionspunkte aus der Sitzung berichtet. Auf Punkt 2 des Antrags wird am Ende (3.) eingegangen.

1. Vorlage Nr. 002/2011 für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 02.02.2011

Der Inhalt der Vorlage wird im folgenden wiedergegeben:

„Zuordnung von Material:

Die Deponie Lachengraben ist als „hochwertige“ Deponie vom Regierungspräsidium Freiburg in die Deponieklasse II für einen unbefristeten Zeitraum genehmigt worden. Die Restlaufzeit der Deponie ist bis 2050 berechnet worden. Ablagerungsabschnitte für geringer belastete Abfälle (DK 0 oder DK I) sind am Lachengraben nicht vorhanden.

Für die Annahme von Abfällen werden die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung zu Grunde gelegt. Es handelt sich dabei um maximal zulässige Feststoff- und Eluatkriterien der Abfälle. Sämtliche angelieferte Abfälle müssen vor der Ablagerung auf der Deponie untersucht sein. Die zur Deponierung angelieferten Abfälle werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises eingestuft.

Die Deponieverordnung (DepV) ersetzt die bis 2009 gültigen Vorschriften für Deponien (z.B. TA Abfall, TA Siedlungsabfall, Ablagerungsverordnung usw.) und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Annahme der Abfälle **auf der Deponie Lachengraben** maßgebend.

Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV) trat am 14. März 2007 in Kraft und regelt die Verwertung (z.B. in technischen Bauwerken) **außerhalb von Deponien**. Diese VwV wird von uns nur als Anhaltspunkt bei der Zuordnung von Material zu einem Gebäuhrentatbestand herangezogen. Verwertba-

res Material kommt nur zu unserer Deponie, falls die Anlieferer keine Verwertungsmöglichkeiten haben.

Zur Orientierung ist dieser Vorlage in der Anlage die VwV beigelegt. Für jeden Parameter sind extra Zuordnungswerte definiert, für das Stollenausbruchmaterial ist der Arsenwert maßgeblich (Tabelle 6-1):

Z 1.1-Material (Arsengehalt bis 14 µg/l im Eluat) ist geeignet für die Verwertung in technischen Bauwerken ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen. Somit darf dieses Material sogar innerhalb von Wasserschutzgebieten verwertet werden.

Z 1.2-Material (Arsengehalt bis 20 µg/l im Eluat) ist geeignet für die Verwertung in technischen Bauwerken ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen, jedoch bei günstigen hydrogeologischen Verhältnissen.

Somit kann dieses Material uneingeschränkt außerhalb von Wasserschutzgebieten verwertet werden, wenn die hydrogeologischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Z 2-Material (Arsengehalt bis 60 µg/l im Eluat) ist geeignet für die Verwertung in technischen Bauwerken bei definierten technischen Sicherungsmaßnahmen. Diese Sicherungsmaßnahmen sehen vor, dass dieses Material nur unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht in bestimmte technische Bauwerke eingebaut werden darf.

Das leicht verunreinigte Stollenausbruchmaterial (bis Z 2) ist gemäß der VwV als verwertbar eingestuft und wurde von uns daher für 15 Euro zur Deponierung angenommen. Das Material größer Z 2 wurde für 70 Euro nach der Satzung in Rechnung gestellt.

Anlieferungen der Schluchseewerk AG:

Mit der Anlieferung von arsenhaltigem Aushubmaterial aus dem Sondierstollen der Schluchseewerk AG wurde am 29. Mai 2010 begonnen. Zuvor war der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EB) am 26.05.2010 angefragt worden, ob das arsenbelastete Stollenausbruchmaterial auf der Deponie Lachengraben zwischengelagert oder abgelagert werden darf

Die Entscheidung zur Anlieferung des Materials auf der Deponie Lachengraben wurde kurzfristig getroffen, als die Arsenwerte eine Zwischenlagerung des Materials im bestehenden Zwischenlager "Krotmatt" beim Sondierstollen nicht mehr zuließen. Durch die Anlieferung auf der Deponie sollte gewährleistet werden, dass der Stollenvortrieb planmäßig weiterlaufen konnte und nicht unterbrochen werden musste.

Die Deponie Lachengraben verfügt über eine Basisabdichtung, eine Sickerwassererfassung sowie über eine Sickerwasserreinigungsanlage. Durch die Ablagerung des arsenhaltigen Materials auf der Deponie Lachengraben konnte eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodens ausgeschlossen werden, ohne die Baumaßnahme am Sondierstollen zu unterbrechen. Diese Vorgehensweise erfolgte nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Amt für Umweltschutz.

In Ermangelung eines Gebührentatbestandes für schwach verunreinigten Erdaushub in der letztjährigen Abfallgebührensatzung wurde die erste Charge des Stollenausbruchmaterials in der Zeit ab 29.05. bis zum 16.06.2010 in Anlehnung an die Entscheidung zu „Schulerholz“ zunächst für 15,00 Euro je Tonne auf der Deponie in der Sorte „Bauschutt zur Verwertung gebrochen“ angenommen. Dieses Material hielt die Ablagerungsgrenzwerte der DepV, 0,2 mg/l im Eluat, ein.

Als sich ab Mitte Juni 2010 abzeichnete, dass die Arsenbelastung des Stollenausbruchmaterials starke Schwankungen aufweist (zwischen unbelastet bis Belastungen über dem Grenzwert für DK II-Deponien von 0,2 mg/l im Eluat), wurden alle Chargen mit einer Arsenbelastung von mehr als Z 2 bis zu 0,2 mg/l Belastung im Eluat in der Sorte „verunreinigter Erdaushub (> Z2)“ angenommen und abgerechnet.

Alle Chargen, die eine Belastung von $\leq Z 2$ aufwiesen wurden für 15,00 Euro je Tonne angenommen. Eine andere Regelung war nicht möglich, da in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut, gültig bis Ende 2010, für schwach verunreinigten Erdaushub kein Gebührentatbestand enthalten ist.

Bislang entfiel auf die Chargen $>Z2$ etwa ein Viertel der bei uns angelieferten Mengen.

Laut Schluchseewerk AG ist ab Anfang 2011 bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Sondierstollen noch mit einer Gesteinsmenge von ca. 5.000 bis 7.000 Tonnen zu rechnen. Davon werden erfahrungsgemäß ca. 75 % auf die Deponie Lachengraben zur Deponierung angeliefert.

Bis Ende Dezember 2010 wurden etwa 30.000 Tonnen Stollenausbruchmaterial auf der Deponie Lachengraben zur Deponierung angeliefert. Etwas über 6.000 Tonnen hiervon waren zu 70 Euro als verunreinigten Erdaushub ($> Z 2$) angenommen worden.

Etwa 21.000 Tonnen sehr stark arsenbelastetes Material musste auf Sondermülldeponien verbracht werden. 4.000 Tonnen liegen im Zwischenlager Krotmatt und 7.000 Tonnen waren unbedenklich und durften im Wehrdamm eingebaut werden.

Beprobung des Stollenausbruchmaterials:

Das Stollenausbruchmaterial wird in ein Zwischenlager auf der Deponie Lachengraben angeliefert. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind folgende Vorgaben genannt:

„Das auf der Deponie angelieferte Stollenausbruchmaterial ist in Tageschargen (300 - 500 t) zu lagern. Unmittelbar nach seiner Ablagerung ist das Material unverzüglich abzudecken und auf seinen Arsengehalt in der Trockensubstanz und im Eluat (anhand von Mischproben) zu beproben.“

Da die Beprobung auch für die Analyse zur Ablagerung auf der Deponie erfolgt, müssen die Vorgaben der Deponieverordnung eingehalten werden und damit die Beprobung nach der LAGA PN 98 erfolgen.

Danach ist die Mindestanzahl der Einzel-, Misch- und Sammelprouben abhängig von der zu beprobenden Menge des Prüfgutes. In der Richtlinie wird die Mindestanzahl der Proben in Abhängigkeit vom Volumen der Grundmenge zusammengestellt. Eine Umrechnung erfolgt aufgrund der Schüttdichte. Wir gehen davon aus, dass die Schüttdichte des anfallenden Erdreichs $2,0 \text{ t/m}^3$ beträgt, damit sind die Tageschargen $150 - 250 \text{ m}^3$ groß. Für diese Grundmenge müssen mindestens 20 – 24 Einzelproben gezogen werden, diese Einzelproben werden in 5 – 6 Mischproben zusammengeführt. Eine Mischprobe besteht grundsätzlich aus 4 Einzelproben. Damit müssen pro Tageschargen mindestens 5 – 6 Laborproben entstehen.

Das Mindestvolumen einer Einzelprobe richtet sich wiederum nach der max. Korngröße. Bei einer Korngröße von 2 mm – 50 mm ist das Mindestvolumen 2 l.

Die Einzelproben werden auf einer geeigneten Unterlage vereint und durch intensives Vermischen homogenisiert. Da das Probenvolumen größer ist als letztendlich benötigt, muss eine Probenverjüngung erfolgen (in der PN 98 sind verschiedene Methoden beschrieben).

Oben sind die Vorgaben der PN 98 genannt, aber zusammen mit dem Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.2 wurde die nachfolgende Beprobung festgelegt.

Da das Material weitgehend bekannt und der relevante Schlüsselparameter (As) ebenfalls bekannt ist, können die Anforderungen der PN 98 weitgehend erfüllt werden ohne den Aufwand unverhältnismäßig zu erhöhen. Hierzu werden die LKW-Fahrer als sogenannte „Probengehilfen“ eingelernt. Von jedem LKW werden zwei Einzelproben (Probenvolumen 2 l) genommen. Eine fachkundige Person vereint je fünf Einzelproben zu einer Mischprobe, damit werden je Tagescharge, die in der Regel 150 m^3 groß ist, drei Mischproben analysiert. Das Ausgangsmaterial ist in der Farbgebung und Kornverteilung sowie in der Konsistenz als homogen zu bezeichnen, da die Schadstoffverteilung von Arsen sehr inhomogen ist, wurde eine Mindestmenge

von 3 Mischproben festgelegt. Sozusagen eine Mischrechnung von mindestens einer Mischprobe (bei vollkommen homogenen Abfall) und max. 6 Proben bei inhomogenen Material.

Damit soll und wird sichergestellt, dass die Proben und damit auch die Analyseergebnisse einer bestimmten und ausgegliederten Materialmenge zugeordnet werden können. Erst wenn die Analyseergebnisse vorliegen wird entschieden, was mit dem Material geschehen kann. Sämtliche Analyseergebnisse sind dokumentiert.

Die Probenahmepraxis auf der Deponie Lachengraben bezüglich der Materialanlieferungen durch die Schluchseewerk AG ist mit dem Regierungspräsidium in Freiburg abgestimmt.

Deponievolumen:

Der Landkreis Waldshut ist für das von den Schluchseewerken angelieferte Stollenausbruchmaterial zwar annahmepflichtig (weil es aus dem Landkreis stammt), jedoch besteht seitens der Schluchseewerk AG – da es sich um gewerblichen Müll handelt - keine Andienungspflicht. Somit steht es der Schluchseewerk AG frei zu entscheiden, ob sie das Stollenausbruchmaterial zum Lachengraben bringt oder ob sie es zu einer Deponie fährt, die günstigere Annahmepreise bietet.

Dies erklärt auch, weshalb Material der Zuordnungsgruppe > Z 2 seitens der Schluchseewerke bislang nur in relativ geringen Mengen zur Deponie Lachengraben verbracht wurde.

Wie oben geschildert, fällt nur noch in kleinen Mengen Material aus dem Sondierstollen an. Sowohl die Annahme des Materials aus dem Sondierstollen als auch die zukünftige Annahme von Material aus Schulerholz verbraucht zwar Deponievolumen, aber nicht über Gebühr.

Unser Deponievolumen wäre in wenigen Jahren verbraucht, falls zukünftig sämtliches Material aus Atdorf zu uns käme. Dies ist aber nicht angedacht! Wir könnten und müssten die Annahme im öffentlichen Interesse auch ablehnen, weil wir verantwortungsvoll mit unserem Deponievolumen umgehen und ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für die nächsten Jahrzehnte vorhalten wollen und werden. Die Deponie Lachengraben bietet unseren Bürgern nachhaltig Entsorgungssicherheit, wir überprüfen jährlich unsere Nachsorgeberechnungen“.

2. Diskussionspunkte aus der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 02.02.2011:

In der Sitzung wurden über die folgende Punkte schwerpunktmäßig diskutiert.

a) Annahmepflicht für das arsenhaltige Stollenausbruchmaterial:

Der Landkreis Waldshut hat für Material aus dem Landkreis Waldshut, welches auf der Deponie Lachengraben zugelassen ist, eine Annahmepflicht. Für die Schluchseewerk AG besteht jedoch umgekehrt keine Anlieferungspflicht. Die Schluchseewerk AG kann somit wählen, ob sie das Material zum Lachengraben anliefert oder nicht, solange sie einen zulässigen Weg der Entsorgung findet. Ob die Schluchseewerk AG das Stollenausbruchmaterial zur Deponie Lachengraben bringt oder nicht, kann sie selbst entscheiden. Wenn sie sich jedoch entschieden hat, das Material zur Deponie bringen zu wollen, muss der Landkreis das Material auch annehmen.

Die Frage, ob auf die Deponie das komplette Material des Projektes Atdorf angeliefert wird, kann ganz klar mit nein beantwortet werden. Es war nur beabsichtigt, das Material aus dem Sondierstollen anzunehmen.

Die Aufgabe des Landkreises ist es, Deponierungsflächen für die Bevölkerung bereit zu halten und Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Deponie Lachengraben die größte DK II-Deponie ihrer Klasse in Baden-Württemberg. Wenn man aber das Material der Schluchseewerk AG annehmen würde, wäre die Deponie innerhalb kürzester Zeit voll und man hätte gar nicht die Zeit, neue Deponierungsflächen zu finden und zu schaffen. Insofern kann der Landkreis einen Ausnahmefall von der Annahmepflicht geltend machen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Projekt Atdorf eine Sonderdeponie für Aushubmaterial (sogenannter Schindelgraben oberhalb von Wehr) genehmigt werden soll. Dort soll sämtliches Aushubmaterial deponiert werden.

b) Beginn der Anlieferung von Stollenausbruchmaterial ab Ende Mai 2010 / Preisfindung:

Die Annahme von Stollenausbruchmaterial aus dem Sondierungsstollen auf der Deponie Lachengraben erfolgte ab Ende Mai 2010. es bestand hoher Zeitdruck, da auf dem Zwischenlager „Krotmatt“ der Schluchseewerk AG das arsenbelastete Stollenausbruchmaterial nicht mehr zwischengelagert werden durfte. Als mit den Anlieferungen der Schluchseewerk AG begonnen wurde, konnte die Verwaltung zunächst nicht einschätzen, wie viel Material kommen und welche Arsenbelastung es aufweisen würde. In den ersten 2 ½ Wochen wurde zunächst 15 Euro/Tonne verlangt. Als sich dann jedoch abzeichnete, dass größere Mengen geliefert würden und auch Material >Z2 angeliefert wird, für welches man 70 Euro verlangen musste, wurde die Entscheidung überdacht. Zu Beginn wurde analog „Schulerholz“ gehandelt. Aufgrund der großen Mengen und der Belastungen wurde jedoch nach 2 ½ Wochen schnell klar, dass man so nicht weiter verfahren könne. Landrat Bollacher hat daraufhin Kontakt zu der Schluchseewerk AG gesucht und mitgeteilt, dass zukünftig für Material >Z2 70 Euro verlangt werden.

c) Selbstbindung der Verwaltung:

Über Jahre hinweg hat sich die Verwaltung für die Klassifizierung von Materialanlieferungen auf der Deponie an den Z-Werten der VwV Boden orientiert. Davon konnte man aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung nicht nur deshalb abweichen, weil es die Schluchseewerk AG war, welche das Material anlieferte. D. h. dass auch für die Schluchseewerk AG die in der damaligen Abfallgebührensatzung enthaltenen Gebührentatbestände anzuwenden waren wie für jedes andere Unternehmen, das auf der Deponie Material anlieferte. Wenn man Jahrelang für Material, welches <Z2 belastet ist, 15 Euro verlangt, kann man nicht plötzlich 70 Euro berechnen. Hier bewegt sich der Landkreis im rechtsgebundenen Bereich.

Vor diesem Hintergrund musste Material, welches kleiner bzw. gleich Z2 war, für 15 Euro, Material, welches größer Z2 belastet war für 70 Euro angenommen werden.

d) Zeitpunkt der Änderung der Abfallgebührensatzung:

Ende Juni 2010 zeichnete sich ab, dass die Abfallgebührensatzung des Landkreises um eine Gebührenstufe zwischen den bestehenden Gebührentatbeständen für 15 Euro und 70 Euro ergänzt werden müsste. Anlieferungen in dieser Größenordnung hatte es bislang noch nicht gegeben. Für eine Beratung des Themas am 30.06.2010 im Bau- und Umweltausschuss reichte es nicht mehr. Auch für die Beratung im Sitzungstermin am 22.09.2010 reichte die Vorbereitungszeit nicht, da die Abstimmungsarbeiten zur Ergänzung der Abfallgebührensatzung sehr umfangreich waren. Somit wurde die Satzungsänderung für den Sitzungstermin des Bau- und Umweltausschusses am 24.11.2010 vorbereitet. Die Satzungsänderung wurde in der Kreistagssitzung vom 22.12.2010 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 beschlossen.

Hätte die Satzungsänderung bereits am 22.09.2010 im Bau- und Umweltausschuss vorberaten werden können, wäre sie lediglich einen Monat früher, nämlich am 10.11.2010 statt am 22.12.2010 im Kreistag verabschiedet worden und am 01.12.2010 in Kraft getreten.

e) Pachtvertrag mit der Schluchseewerk AG für das Zwischenlager auf der Deponie:

Für das Stollenausbruchmaterial der Schluchseewerk AG wurde auf der Deponie Lachengraben ein Zwischenlager eingerichtet, nachdem auf dem unbefestigten Zwischenlager „Krotmatt“ der Schluchseewerk AG aufgrund der Arsenbelastung ab Ende Mai 2010 kein Stollenausbruchmaterial mehr gelagert werden durfte und keine andere geeignete Zwischenlagerfläche ersichtlich war. Das Areal des Zwischenlagers auf der Deponie - ca. 5.000 m² - wurde an die Schluchseewerk AG für die Dauer von Juni 2010 bis Ende Februar 2011 verpachtet. Die Anlieferung von Stollenausbruchmaterial endete Anfang Februar 2011. Bis Ende Februar 2011 war das Zwi-

schenlager aufgelöst und geräumt. Seither wurde kein Stollenausbruchmaterial der Schluchseewerk AG mehr angenommen.

f) Angelieferte Menge an Stollenausbruchmaterial und Gebühreneinnahmen:

Folgende Mengen an Stollenausbruchmaterial wurden durch die Schluchseewerk AG angeliefert:

Ab 29.05.2010 bis 31.12.2010:

Bauschutt zur Verwertung (1. Charge 29.05. bis 16.06.2010)	15,00 Euro/t	4.677,30 Tonnen
Nicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2)	15,00 Euro/t	22.723,68 Tonnen
Verunreinigter Erdaushub ($>$ Z 2)	70,00 Euro/t	7.426,86 Tonnen
Zwischensumme 2010:		34.827,84 Tonnen

Die Gesamtgebühr hierfür betrug 930.909,00 Euro.

Ab 01.01.2011 bis 28.02.2011: (Letzte Anlieferung: 14.2.2011)

Leicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2) neue Sorte	zu 35,00 Euro/t	5.437,41 Tonnen
Verunreinigter Erdaushub ($>$ Z 2)	70,00 Euro/t	717,53 Tonnen
Zwischensumme 2011:		6.154,94 Tonnen

Die Gesamtgebühr hierfür betrug 240.537,00 Euro.

Insgesamt wurden damit im o. g. Zeitraum 40.982,78 Tonnen Stollenausbruchmaterial zur Deponierung angenommen zu Gebühren von insgesamt 1.171.446,00 Euro.

3. Einnahmen und Ausgaben der Deponie Lachengraben für 2010:

Einnahmen 2010	2.061.283,48 Euro
Ausgaben 2010	1.541.355,92 Euro
Jahresüberschuss Deponie	519.927,56 Euro

Der Eigenbetrieb weist darauf hin, dass diese Zahlen nur in Zusammenhang mit der Gesamtkalkulation im Abfallbereich sinnvoll interpretiert werden können. Wie mehrfach angekündigt, werden die Finanzen des Eigenbetriebs in der zweiten Jahreshälfte Gegenstand der Beratungen in den Kreisgremien sein.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

VwV Boden